

011 K 024/19



AMTSGERICHT REMSCHEID

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 30.10.2024, um 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Remscheid, Altbau, Alleestr. 119, 42853 Remscheid, 1.
Obergeschoss, Saal A 112**

das im Grundbuch von Remscheid Blatt 14004 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Remscheid, lfd. des Bestandsverzeichnisses:

1) Flur 202, Flurstück 151, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Rees-Straße 12, groß: 856 m²,

2/zu 1) Grunddienstbarkeit - Mitbenutzungsrecht an den Erschließungsanlagen sowie an den Straßen- und Wegeflächen zum Baustellenverkehr - an dem Grundstück Remscheid Flur 202 Flurstück 163 eingetragen in Blatt 9053 Abteilung II lfd. Nr. 43,

3/zu 1) Grunddienstbarkeit - Mitbenutzungsrecht an den Erschließungsanlagen sowie an den Straßen- und Wegeflächen zum Baustellenverkehr - an dem vereinigten Grundstück Remscheid Flur 202 Flurstücke 164 und 165 eingetragen in Blatt 9053 Abteilung II lfd. Nr. 54.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 1-geschossiges Einfamilienhaus mit Garage, Baujahr 1996, Gesamtwohnfläche ca. 129,96 qm, das Kellergeschoss

besteht aus Heizraum, Öltankraum, Flur, Hauswirtschaftsraum, Vorratsraum, Kellerraum und das Erdgeschoss besteht aus Wohn-/Esszimmer, Küche, Diele, Toilette, Flur, Schlafzimmer, Ankleidezimmer, Kinderzimmer, zwei Bäder, überdachte Terrasse und die Garage; eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.08.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 710.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Remscheid, 07.06.2024